

## Schutzkonzept für den Trainings- und Spielbetrieb ab 31.05.2021

Version: 31.05.2021

Ersteller: Othmar Schauli



## Einleitung

Gemäss den Vorgaben des Bundes gelten ab dem 31. Mai 2021 folgende Bestimmungen:

- Fussballtrainings und -wettkämpfe von Kindern und Jugendlichen bis zum 20. Lebensjahr (Jahrgang 2001 und jünger) im Innen- und Aussenraum dürfen durchgeführt werden.
- Ab dem 20. Lebensjahr (Jahrgang 2000 und älter) können im Fussball Trainings und Wettkämpfe in Gruppen bis maximal 50 Personen (inkl. Trainer/in) im Freien ebenfalls durchgeführt werden..
- Fussballtrainings in Innenräumen sind für Gruppen bis maximal 50 Personen, unter Einhaltung des Mindestabstands **sowie** permanenter Maskentragpflicht möglich.

Folgende Grundsätze müssen im Trainings- und Spielbetrieb zwingend eingehalten werden:

### 1. Nur symptomfrei ins Training und ans Spiel

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen NICHT am Trainings-/Spielbetrieb teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, resp. begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.

### 2. Abstand halten

Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Besprechungen, beim Zuschauen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise – in all diesen und ähnlichen Situationen sind 1.5 Meter Abstand einzuhalten und auf das traditionelle Shakehands und Abklatschen ist weiterhin zu verzichten.

### 3. Gesichtsmaske tragen

In Innenräumen gilt für alle ab 12 Jahren bis 20 Jahren, die nicht direkt am Training beteiligt sind, eine Gesichtsmaskenpflicht. In Innenräumen gilt zudem für die über 20-Jährigen eine permanente Maskentragpflicht.

### 4. Gründlich Hände waschen

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Training/Spiel gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.

### 5. Bedingungen für Fussballtrainings

Fussball im Freien kann in Gruppen bis maximal 50 Personen (inkl. Trainer\*innen) ausgeübt werden. Sofern die Kontaktdaten erhoben werden, kann auf die Gesichtsmasken- und die Abstandspflicht verzichtet werden. Kondition- und Techniktrainings im Futsal in Innenräumen ist ebenfalls für Gruppen bis maximal 50 Personen, unter Einhaltung des Mindestabstands sowie permanenter Maskentragpflicht möglich. Für Fussballtrainings für Personen mit Jahrgang 2001 und jünger gibt es keine Einschränkungen.

### 6. Anlässe mit einer Beschränkung der Anzahl Personen auf max. 50 Teilnehmer\*innen und 300 Zuschauenden

Ohne Bewilligung dürfen maximal 50 Personen (Spieler, Trainer, Schiedsrichter, Staff, etc.) auf der Sportanlage anwesend sein und 50% der Zuschauerkapazität (jeder 2. Sitz und max. 300 Zuschauende) ausgenutzt werden. Es muss sichergestellt werden, dass sich Teilnehmende und Zuschauende während dem Anlass nicht mischen. Für die Zuschauenden gilt während dem Anlass eine Sitz- und Maskentragpflicht. Die Erfassung der Personendaten ist in jedem Fall sinnvoll (Achtung: kantonal unterschiedliche Bestimmungen). Bei Anlässen von Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 und jünger entfällt die Sitzpflicht für Zuschauende, es gelten aber die Maskentragpflicht und den 1,5 m Mindestabstand einzuhalten. **Achtung: Erlaubt der Organisator die Konsumation von Speisen und Getränken, muss er die Kontaktdaten aller Besucherinnen und Besucher erfassen.**

## 7. Präsenzlisten führen

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt der Verein für sämtliche Trainingseinheiten Präsenzlisten aller anwesenden Personen (Spieler, Trainer, etc.) und nutzt für die Erfassung der Zuschauenden Apps oder ebenfalls Präsenzlisten. Der Verein bezeichnet für jedes Training eine Person, die für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste verantwortlich ist und die dafür sorgt, dass diese Liste dem/der Corona-Beauftragten des Vereins in vereinbarter Form zur Verfügung steht. In welcher Form die Liste geführt wird (clubcorner.ch, doodle, App, Excel, usw.) ist dem Verein freigestellt.

## 8. Bestimmung Corona-Beauftragte/r des Vereins

Jede Organisation, welche Trainings durchführt, muss eine/n Corona-Beauftragte/n bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden. Bei unserem Verein ist dies Othmar Schauli. Bei Fragen darf man sich gerne direkt an ihn wenden (Tel. +41 79 778 11 81 oder [othmar@svalpha.ch](mailto:othmar@svalpha.ch)).

## 7. Besondere Bestimmungen

Da bei der Trainings-Sportanlage nicht in unmittelbarer Nähe die Möglichkeit des Händewaschens besteht, werden die Hände vor und nach dem Training desinfiziert. Das Desinfektionsmittel wird vom Verein zur Verfügung gestellt. Der Trainingsverantwortliche (Trainer oder Stellvertreter) sind für die zur Verfügungsstellung und Durchführung der Desinfektion verantwortlich.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten bis Widerruf oder Änderung aufgrund von neuen Anforderungen.

Trimbach, 31.05.2021

*Elo. sig. O. Schauli*

Othmar Schauli  
Präsident Sportverein ALPHA